

Änderung der Halterdaten - hier Namensänderung

Der Name des Halters hat sich geändert, z.B. durch Heirat etc.

Die Angaben im Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief müssen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 FZV den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Kommt der Halter seiner Meldepflicht nicht nach, so kann die Kfz-Zulassungsbehörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der Bußgeldstelle einleiten.

Folgende Unterlagen sind von Ihnen mitzubringen:

1. Der Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I
2. Der Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II
3. Aktuelle Nachweise über HU und AU (Bei Neufahrzeugen sind diese Nachweise nicht erforderlich).
4. gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
5. schriftliche Vollmacht, wenn der Halter nicht die Gelegenheit hat, die Namensänderung selbst bei der Zulassungsbehörde zu beantragen.

Diese Kosten kommen auf Sie zu:

Die Namensänderung wird mit einer Gebühr in Höhe von 12,00 Euro berechnet. Sollten Sie noch keine Dokumente nach EU-Recht besitzen, erhöht sich die Gebühr auf 20,50 €.

Bei hinterlegtem Fahrzeugbrief bei der Bank erhöht sich die Verwaltungsgebühr um 10,20 Euro für die Briefrücksendung zur Bank.

Je nach Einzelfall kann sich die Höhe der Gebühr auch ändern.

Wichtiger Hinweis:

Anders als bei der Adressenänderung sind die Meldeämter der Stadt und Verbandsgemeinden zur Namensänderung **nicht** befugt.